

Satzung über den Kostenersatz für Brandverhütungsschauen

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) und § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Oder-Spree ist als Brandschutzdienststelle für die Durchführung der Brandverhütungsschau zuständig, soweit nicht die Träger des örtlichen Brandschutzes zuständig sind (§ 32 i. V. m. § 33 BbgBKG).

§ 2

Kostenersatz

(1) Für das Verfahren der Brandverhütungsschau durch eigenes Personal oder durch von ihm beauftragte Dritte erhebt der Landkreis Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit der schriftlichen Ankündigung beginnt das ordnungsbehördliche Verfahren der Brandverhütungsschau, zudem die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung sowie die eventuell erforderlichen Nachschauen gehören.

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet der Eigentümer der baulichen Anlage, die der Brandverhütungsschau unterliegt. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner.

(2) Wird die Brandverhütungsschau auf Antrag eines Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt, ist Kostenschuldner der Antragsteller.

(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenbemessung und Kostensatz

(1) Der Kostenersatz für eigenes Personal des Landkreises wird für den tatsächlichen Aufwand des Landkreises erhoben. Dazu zählen die Personal- und Fahrtkosten.

(2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

(3) Der Stundensatz für das eingesetzte Personal beträgt 47,80 Euro. Für jede angefangene halbe Stunde entsteht der halbe Satz.

(4) Die Kilometerpauschale beträgt 0,33 Euro.

(5) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen vom 05.12.2007 außer Kraft.

Beeskow,

Manfred Zalenga
Landrat